

DB-Aktenzeichen:			
Eintrag im Liegen- schaftsnachweis (LINA):	Gemarkung	lfd. Nr. Recht	eingetragen am
	Schlebusch (05 4607)		

G e s t a t t u n g s v e r t r a g Leitungen

Zwischen der

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

vertreten durch die

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Vertragsrecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

- nachfolgend „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overfeldweg
51371 Leverkusen

- nachfolgend „**Gestattungsnehmer**“ genannt -

- beide gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

1 Inhalt der Gestattung

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf folgendem Grundstück die Mitbenutzung:

1.1 Ort und Lage des Gestattungsgrundstücks

Gemeinde.....: **Leverkusen**

Straße, Nr.....:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer
Schlebusch	003	64	DB InfraGO AG

☒ Kreuzung / ☐ Leitungslängsführung der DB-Strecke

Strecke (Nr., Name)	Kilometer/Lage
2324 MH-Speldorf – Niederlahnstein	91,395 / 91,397

Die Gestattungsfläche ist in **Anlage 1** zu diesem Vertrag farblich dargestellt.

1.2 Beschreibung der Gestattung

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des in Ziff. 1.1 bezeichneten Grundstücks.

Die DB InfraGO AG hat dem Gestattungsgeber ein umfassendes Nutzungsrecht an dem Grundstück eingeräumt und dem Gestattungsvertrag zugestimmt.

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer ab dem unter Ziff. 10.1 genannten Zeitpunkt die Mitbenutzung der in Ziff. 1.1 genannten Gestattungsfläche. Der Gestattungsnehmer erhält das Recht zur Verlegung der nachfolgend beschriebenen

Fernwärmeleitung

Angaben zum Produktrohr

Rohr-Nr	Rohrwerkstoff	DA [mm]	Wand-dicke [mm]	Be-triebs-druck [PB]	Nenn-druck [PN]	Leitungsart Transportmedium
01	Stahl DIN EN: 2448	400	6,3			Vorlauf
02	Stahl DIN EN: 2448	400	6,3			Rücklauf

Verlegungsart ☒ ohne Schutzrohr ☐ im Schutzrohr
Schutzrohr(e) ☐ mit Ringraumverfüllung ☐ ohne Ringraumverfüllung

☐ zugehörige TK-Leitung: ☐ betrieblich genutzt ☐ kommerziell genutzt

☐ zugehörige Leerrohre

Angaben zu den verwendeten Mantelrohren (MR)

Rohr-Nr	Rohrwerkstoff	DA [mm]	Wand-dicke [mm]	Eigentümer bei Mitverlegung im fremden - nicht GN-eigenen - Mantelrohr
---------	---------------	---------	-----------------	---

Angaben zu den verwendeten Schutzrohren (SR)

Rohr-Nr	Rohrwerkwerkstoff	DA [mm]	Wand-dicke [mm]	belegt mit Leitung	im Mantel-rohr Nr
---------	-------------------	---------	-----------------	--------------------	-------------------

Angaben zu den verwendeten Leerrohren

An-zahl	Rohrwerkwerkstoff	DA [mm]	Wand-dicke [mm]	im Mantel-rohr Nr	im Schutz-rohr Nr
---------	-------------------	---------	-----------------	-------------------	-------------------

Inhalt und Umfang der Mitbenutzung ergeben sich aus diesem Gestattungsvertrag sowie nachrangig den folgenden vertragsgegenständlichen Unterlagen, diese bei Widersprüchen in dieser Geltungsreihenfolge:

1. bahntypischer Lageplan (**Anlage 1**)
2. Gestattungsantrag vom 15.11.2023 (**Anlage 2**)

Die Gestattungsfläche darf nur für gesetzlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden. Eine über den Vertragsinhalt hinausgehende Nutzung, insbesondere (auch teilweise) Nutzung durch Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

Wird die Gestattung erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Vertragsabschluss in Anspruch genommen, hat der Gestattungsnehmer zuvor eine erneute Zustimmung des Gestattungsgebers einzuholen. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, ein erneutes Prüfungsentgelt nach Ziff. 11 zu verlangen. Der Vertrag und seine Anlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der Gestattungsgeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern; das Recht des Gestattungsgebers zu einer Kündigung nach Ziff. 17 bleibt unberührt.

1.3 Zuständige Stellen

Vertragsschließende Stelle: Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
[REDACTED]
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
[REDACTED]

Technische Fachstelle: DB InfraGO AG
[REDACTED]
Hansastr. 15
47058 Duisburg
[REDACTED]

2 Ausübung der Gestattung

- 2.1 Der Gestattungsnehmer hat bei der Ausübung der Gestattung die betrieblichen Interessen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Durch die Ausübung der Gestattung darf der Betrieb des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens, insbesondere der Eisenbahnbetrieb, nicht beeinträchtigt werden. Rechte Dritter dürfen durch die Ausübung der Gestattung nicht beeinträchtigt werden, die Nachbarschaft

nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Im Zweifel gehen die Interessen des Gestattungsgebers und die Interessen der mit ihm verbundenen Unternehmen vor. Anordnungen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und die von ihm Beauftragten verbindlich.

- 2.2 Es ist dem Gestattungsnehmer untersagt, Stoffe in die Gestattungsfläche einzubringen, die zu Verunreinigungen führen. Verunreinigungen sind insbesondere Schadstoffanreicherungen im Boden, im Grundwasser, in Oberflächengewässern sowie in Anlagen und Gebäuden.
- 2.3 Werden durch bauliche Veränderungen oder die sonstige Nutzung des Gestattungsnehmers Maßnahmen wegen Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen veranlasst, trägt der Gestattungsnehmer die dadurch entstehenden Kosten. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von allen Kosten frei, sollte Letzterer zu Untersuchungs-, Sanierungs- und / oder sonstigen Maßnahmen hinsichtlich der Verunreinigungen auf der Gestattungsfläche herangezogen werden.
- 2.4 Wird der Gestattungsgeber infolge einer Verunreinigung der Gestattungsfläche und / oder Grundwassers, die durch die Benutzung durch den Gestattungsnehmer entstanden ist, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Anspruch genommen, so stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber von allen damit verbundenen Kosten frei. Ein Ausgleichsanspruch des Gestattungsnehmers aus § 24 Abs. 2 BBodSchG ist ausgeschlossen.
- 2.5 Soweit für die Ausübung der Gestattung nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat der Gestattungsnehmer diese auf seine Kosten einzuholen und der vertragsschließenden Stelle unverzüglich nachzuweisen. Falls eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist, darf die Ausübung der Gestattung erst vorgenommen werden, nachdem der Gestattungsnehmer die behördliche Abnahme gegenüber der vertragsschließenden Stelle nachgewiesen hat.
- 2.6 Bei Arbeiten des Gestattungsnehmers auf dem Gelände des Gestattungsgebers ist der Gestattungsnehmer für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen des Gestattungsgebers verantwortlich.
- 2.7 Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass im Gleisbereich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gestattungsgebers und nur in Begleitung von Sicherheitskräften des Gestattungsgebers ein Zugang gewährleistet werden kann. Hierzu notwendige schriftliche Genehmigungen hat der Gestattungsnehmer vor Betreten und auf eigene Kosten einzuholen.
- 2.8 Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen,
 - dass ihm zur Ausübung seiner Gestattung notwendige Konzessionen, Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt werden und während der Gestattung aufrechterhalten bleiben;
 - dass die Gebrauchstauglichkeit der Gestattungsfläche infolge der Mitbenutzung sowie ggfs. durch darauf befindliche bauliche Anlagen des Gestattungsnehmers für den Gestattungsgeber sowie die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere deren Eisenbahnbetrieb und den Betrieb sonstiger Dritter, nicht über den Inhalt der Gestattung hinaus beeinträchtigt wird;
 - dass von ihm in Ausübung der Gestattung auf der Gestattungsfläche eingebrachte oder errichtete Anlagen und Einrichtungen ausreichend vor Einwirkungen durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb des Gestattungsgebers oder mit ihm nach § 15 AktG verbundener Unternehmen geschützt sind, insbesondere gegen Emissionen und Immissionen jeder Art, z.B. Lärm, Schmutz, Abgase, Gerüche, Staub, Hitze, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen, Funkwellen und Funkenflug;

- dass von ihm in Ausübung der Gestattung auf der Gestattungsfläche eingebrachte oder errichtete Anlagen und Einrichtungen ausreichend vor Einwirkungen durch Gleis-, Oberleitungs- und Bahnstromversorgungsanlagen elektrisch betriebener Strecken geschützt sind. Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass andernfalls mit dem Auftreten von elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen zu rechnen ist.

3 Bau- und Sicherheitsbestimmungen

3.1 Der Gestattungsnehmer ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Ferner hat der Gestattungsnehmer folgende Bestimmungen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78)
- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4)

Die o. g. und weitere Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind unter www.uv-bund-bahn.de/service-und-medien/mediencenter abrufbar.

3.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung des Gestattungsgebers auf seine Kosten zu treffen.

3.3 Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Arbeiten in der Nähe von Gleisanlagen über die Gefahren des Bahnbetriebes, insbesondere über die Gefahren der Hochspannung führenden elektrischen Anlagen für Bahnstrom ausreichend zu belehren. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass es lebensgefährlich ist, unter Spannung stehende Teile der Oberleitungsanlagen zu berühren oder sich diesen auf weniger als 4,00 m zu nähern. Der Gestattungsnehmer hat Hinweise des Gestattungsgebers über die Gefahren im Bereich von Eisenbahnverkehrsanlagen sowie elektrische Hochspannung führende Leitungen schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere auf seine Veranlassung tätige gefährdete Personen weiterzugeben.

3.4 Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung Wasser gefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder bestehen andere Umweltgefahren oder besteht Explosions- oder Brandgefahr oder sonstige Gefahren, hat der Gestattungsnehmer unverzüglich den Notruf 112 (und den zuständigen Instandhaltungsbezirk) zu verständigen. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat oder bei sonstigen Ereignissen, die den Eisenbahnbetrieb gefährden können. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden). Bei Ereignissen, die den Eisenbahnbetrieb oder -verkehr gefährden können, ist Anweisungen von DB-Mitarbeitern Folge zu leisten.

4 Baumaßnahmen (und sonstige Arbeiten)

- 4.1 Alle im Rahmen der Gestattung notwendigen Baumaßnahmen (u.a. Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung) und sonstigen Arbeiten auf der Gestattungsfläche oder an Einrichtungen des Gestattungsgebers oder des Eigentümers dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung mit dem Gestattungsgeber und nur unter dessen Aufsicht ausgeführt werden. Falls es die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs notwendig macht, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich und abzustimmen. Der Gestattungsgeber behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen. Einzelheiten sind schriftlich festzulegen (z.B. Bauüberwacher Bahn, Sicherungsposten, Beweissicherungsmessungen, zusätzliches Baustellengelände).
- 4.2 Vor Beginn einer mit der Gestattung verbundenen Baumaßnahme ist der Gestattungsnehmer ungeachtet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verpflichtet, dem Gestattungsgeber entsprechende Planunterlagen (Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne, Genehmigungen von Behörden oder Dritten), bevorzugt in digitaler Form, mit verbindlichen Angaben über Beginn und Dauer der Baumaßnahme zur vorherigen schriftlichen Zustimmung vorzulegen.
- 4.3 Bei einer Baumaßnahme in der Nähe von Betriebsanlagen des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens kann der Gestattungsgeber die Durchführung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen vom Gestattungsnehmer verlangen. Die mit den Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten übernimmt der Gestattungsnehmer. Der Gestattungsgeber behält sich vor, Arbeiten im Bereich von Betriebsanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- 4.4 Der Gestattungsgeber weist auf die für Bahngelände generell bestehenden Kampfmittelrisiken hin. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, soweit erforderlich, die betreffenden Flächen auf Kampfmittelrisiken zu prüfen sowie zur Durchführung ggf. erforderlicher Kampfmittelerkundungsmaßnahmen. Der Gestattungsnehmer trägt die aus der gestatteten Nutzung resultierenden Kampfmittelrisiken und die entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Prüfung und Kampfmittelerkundungsmaßnahmen. Ergebnisse von Prüfungen auf Kampfmittelrisiken und von Kampfmittelerkundungsmaßnahmen sind dem Gestattungsgeber mitzuteilen unter dbimm_kampfmittelmanagement_daten@deutschebahn.com.
- 4.5 Da bei unterirdischer Inanspruchnahme von Bahngelände eine horizontale Änderung der Gleislage nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Gestattungsgeber von dem Gestattungsnehmer eine Gleislagenmessung verlangen. In den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist durch den Gestattungsnehmer ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten (EfE) zu beantragen. Andernfalls wird der Gestattungsgeber die notwendigen geodätischen Messungen auf Kosten des Gestattungsnehmers vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.6 Der Gestattungsnehmer hat vor Beginn von Bauarbeiten auf eigene Kosten vorhandene Grenz- und Betriebsmarkierungen festzustellen, zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten zerstörte Markierungen wiederherzustellen.
- 4.7 Beginn und Dauer der Baumaßnahmen sind der in Ziff. 1.3 genannten technischen Fachstelle rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer vorherigen Einweisung in die örtlichen Besonderheiten durch den Gestattungsgeber. Über die Einweisung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 4.8 Der Gestattungsnehmer hat der in Ziff. 1.3 genannten technischen Fachstelle den Abschluss von Arbeiten umgehend mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen, Auflagen und sonstiger Regelungen dieses Vertrags zu prüfen und sich an behördlichen oder sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Be-

scheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Der Gestattungsnehmer bleibt jedoch für die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen, Sicherheitsbestimmungen und Auflagen selbst verantwortlich. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt der Gestattungsgeber oder sein Vertreter keine Haftung.

5 Scheinbestandteile

- 5.1 Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Dauer des Gestattungsverhältnisses zugelassen. Die Parteien sind sich einig, dass vom Gestattungsnehmer geschaffene Anlagen Scheinbestandteile des Grundstücks (§ 95 BGB) sind und auch dann im Eigentum des Gestattungsnehmers stehen und nicht in das Eigentum des Gestattungsgebers übergehen, wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind oder in ein Gebäude oder eine Anlage des Gestattungsgebers eingefügt werden. Werden im Eigentum des Gestattungsgebers stehende bauliche oder sonstige Anlagen vom Gestattungsnehmer ergänzt (z.B. durch An-, Ein- und Umbauten), so handelt es sich auch hierbei um Scheinbestandteile des Grundstücks/Gebäudes, die nur für die Dauer des Gestattungsverhältnisses zugelassen sind.

Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf den Gestattungsgeber ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

- 5.2 Der Gestattungsnehmer ist nicht berechtigt, das Eigentum an seinen Anlagen ohne schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers ganz oder teilweise zu übertragen oder zu belasten.

6 Änderung von Anlagen des Gestattungsgebers

- 6.1 Beabsichtigt der Gestattungsgeber oder ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen, seine Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen. Davon umfasst sind auch notwendige Änderungen von Anlagenteilen, die außerhalb der Gestattungsfläche liegen. Der Gestattungsnehmer ist für die Sicherung seiner Anlagen auf seine Kosten verantwortlich.
- 6.2 Der Gestattungsgeber wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Parteien angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt. Der Gestattungsvertrag und seine Anlagen sind entsprechend zu ändern.

7 Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

- 7.1 Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung des Gestattungsgebers. Planungsunterlagen sind dem Gestattungsgeber rechtzeitig in digitaler Form vorzulegen. Der Gestattungsvertrag und seine Anlagen sind bei Änderungen, die nicht Rückbau oder Beseitigung betreffen, entsprechend zu ändern.
- 7.2 Der Gestattungsnehmer zahlt für die Prüfung ein erneutes Prüfungsentgelt gem. Ziff. 11 dieses Vertrages. Geht die beabsichtigte Änderung über die gestattete Nutzung hinaus, ist der Gestattungsgeber berechtigt eine Nachzahlung zum Gestattungsentgelt nach Ziff. 12 zu verlangen.

8 Betrieb, Inspektion, Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung

- 8.1 Sofern in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nicht anders vereinbart, trägt der Gestattungsnehmer die Verantwortung und die Kosten für den Betrieb, die Inspektion, die Instandhaltung (einschließlich der Wartung) und die Instandsetzung seiner Anlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Regelungen des Gestattungsgebers und der mit ihm gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Entsprechende Nachweise hat der Gestattungsnehmer den örtlich zuständigen Anlagenverantwortlichen des Gestattungsgebers unaufgefordert zu übergeben.
- 8.2 Dem Gestattungsnehmer obliegen ab Vertragsschluss die Verkehrssicherungspflichten für die Gestattungsfläche und die von ihm errichteten Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Installationen. Die Verkehrssicherungspflichten beinhalten auch die Beleuchtungs-, Reinigungs- und Streupflicht sowie die Schnee- und Eisbeseitigung. Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs auszuführen.
- 8.3 Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen für alle Folgen, die diesen aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vorstehender Pflichten entstehen. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Gestattungsgeber als Eigentümer der Gestattungsfläche oder gegen ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen aus einer Verletzung dieser Pflichten geltend, stellt der Gestattungsnehmer im Innenverhältnis den Gestattungsgeber uneingeschränkt frei.

9 Werbung

- 9.1 Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung des Gestattungsgebers für sich oder der Ströer DERG Media GmbH für Dritte nicht beeinträchtigen. Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber bzw. der Ströer DERG Media GmbH jegliche aus einer Beeinträchtigung entstehenden Nachteile zu ersetzen.
- 9.2 Will der Gestattungsnehmer für sich oder Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der Ströer DERG Media GmbH abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellungs- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages ist zur Weiterleitung an die Ströer DERG Media GmbH beim Gestattungsgeber einzureichen.
- 9.3 Der Gestattungsgeber bzw. die Ströer DERG Media GmbH darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

10 Gestattungsbeginn, Übergabe

- 10.1 Die Inanspruchnahme der Gestattung beginnt ab Vertragsschluss.
- 10.2 Die Gestattungsfläche wird dem Gestattungsnehmer von dem Gestattungsgeber in dem Zustand übergeben, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkt der Übergabe befindet. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen den Gestattungsgeber vor allem aus der Tatsache, dass die Gestattungsfläche nicht für die gestattete Nutzung geeignet ist, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Lasten, Nutzen und Gefahr sowie die Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die in Ziffer 1.1 bezeichnete Gestattungsfläche sowie ggfs. bezüglich der vom Gestattungsnehmer im Rahmen der Gestattung errichteten Bauwerke, Anlagen und Installationen gehen ab der Übergabe der Gestattungsfläche auf den Gestattungsnehmer über.

11 Prüfungsentgelt

- 11.1 Zur Abgeltung der Kosten, die dem Gestattungsgeber für die Prüfung des Gestaltungsantrags entstehen, zahlt der Gestaltungsnehmer ein einmaliges Prüfungsentgelt in Höhe von

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 19%

Summe

- 11.2 Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestaltungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Vertragsabschluss in Anspruch nimmt (Ziff. 1.2, letzter Absatz) oder weil er eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern, ergänzen, erneuern oder beseitigen will (Ziff. 7), ist der Gestattungsgeber berechtigt, ein erneutes Prüfungsentgelt zu verlangen.

12 Gestattungsentgelt

- 12.1 Der Gestaltungsnehmer zahlt folgendes einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von

Vergütung f. bahnspezifischen Lageplan

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 19%

Summe

- 12.2 Im Falle einer Änderung der Gestattung (Ziff. 7) ist der Gestattungsgeber berechtigt, zu dem einmalig gezahlten Entgelt nach Ziff. 12.1 eine Nachzahlung zu verlangen.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Das Prüfungsentgelt und das Gestattungsentgelt sind innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss unter Angabe des Verwendungszwecks auf das folgende Konto zu zahlen:

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Gesamtbetrag von Prüfungs- und Gestattungsentgelt:

Nettogesamtbetrag

Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 19%

Zu zahlender Betrag

Der Vertrag gilt als Rechnung. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

- 13.2 Bei Zahlungsverzug hat der Gestattungsnehmer Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld von 10,00 € zu zahlen; dem Gestattungsnehmer bleibt vorbehalten, einen geringeren Aufwand des Gestattungsgebers nachzuweisen.
- 13.3 Für den Fall, dass eine Zahlung des Gestattungsnehmers nicht zur Tilgung aller seiner fälligen Verbindlichkeiten ausreicht, ist der Gestattungsgeber berechtigt, die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten zu verrechnen, und zwar jeweils auf die ältere und sodann auf die jüngere, falls der Gestattungsnehmer nicht bei Vornahme der Zahlung eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 13.4 Der Gestattungsnehmer kann gegen eine Entgeltforderung zuzüglich einer darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer nur mit eigenen Forderungen aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn der Gestattungsgeber die Forderung des Gestattungsnehmers unbestritten oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

14 Entgelte für besondere Leistungen, Nachteile, laufende Kosten, Lasten und Abgaben

- 14.1 Dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundene Unternehmen aus der Gestattung entstehende Aufwendungen, Verpflichtungen und zusätzliche Kosten, auch solche im Verhältnis zum Eisenbahn-Bundesamt, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Entgelten nach Ziff. 11 (Prüfungsentgelt) und Ziff. 12 (Gestattungsentgelt) nicht abgegolten. Sie können bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen entstehen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen und andere regelmäßige oder unregelmäßige Prüfungskosten, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Lasten und Abgaben. Der Gestattungsgeber wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggfs. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer - gesondert in Rechnung stellen. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagzahlungen - ggfs. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer - zu verlangen. Müssen im Zusammenhang mit der Gestattung Leistungen von Dritten beauftragt werden, die nicht mit dem Gestattungsgeber nach § 15 AktG verbunden sind, hat der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber die entstandenen Kosten zu erstatten unter Zahlung eines zusätzlichen Unternehmerzuschlags von 15% auf die Nettokosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.
- 14.2 Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen neben dem Gestattungsentgelt alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen - ggfs. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer -, die aus der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von Ziff. 11 (Prüfungsentgelt) und Ziff. 12 (Gestattungsentgelt) berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall.
- 14.3 Ebenfalls nicht abgegolten mit den Entgelten nach Ziff. 11 (Prüfungsentgelt) und Ziff. 12 (Gestattungsentgelt) sind dem Gestattungsgeber aus der Gestattung zusätzlich entstehende laufende Kosten. Der Gestattungsnehmer hat daher alle laufenden Kosten zu tragen, die dem Gestattungsgeber aus der Gestattung entstehen.

Die Kosten werden gesondert gegenüber dem Gestattungsnehmer abgerechnet. Auf Anforderung hat der Gestattungsnehmer angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

- 14.4 Öffentliche Lasten und Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) –im Folgenden „Kosten“ genannt- bezogen auf die nach Ziff. 1.1 zur Mitbenutzung überlassene Gestaltungsfläche sowie die vom Gestattungsnehmer errichteten Bauten, die während des mit diesem Vertrag eingeräumten Rechts entstehen oder fällig werden, trägt der Gestattungsnehmer. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zunächst dem Gestattungsgeber als Eigentümer des Gestattungsgegenstands belastet werden, die Kosten sich aber auf die nach Ziff. 1.1 zur Mitnutzung überlassene Gestaltungsfläche oder die vom Gestattungsnehmer errichteten Bauten beziehen.
- 14.5 Wird der Gestattungsgeber mit Kosten belastet, die nach den vorstehenden Absätzen von dem Gestattungsnehmer zu tragen sind, stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber auf Verlangen frei.

15 Haftung

- 15.1 Der Gestattungsnehmer haftet für Schäden, die dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern oder Dritten infolge der Gestattung entstehen. Er haftet ferner für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Besucher, Kunden oder sonstige Personen, die auf Veranlassung des Gestattungsnehmers zur Gestaltungsfläche in Beziehung treten, verursacht werden. Der Gestattungsnehmer trägt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Gestattungsgebers die Beweislast, dass Schäden ihre Ursache nicht innerhalb der Gestaltungsfläche haben. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die dem Gestattungsgeber entstehenden Kosten, die er aufgrund seines Eigentums als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden aufzuwenden hat. Etwaige Ausgleichsansprüche des Gestattungsnehmers gegen den Gestattungsgeber nach § 24 Abs. 2 BBodSchG oder nach § 9 Abs. 2 USchadG sind ausgeschlossen.
- 15.2 Der Gestattungsnehmer kann Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gestattungsgeber nur geltend machen, wenn sie auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder auf einer vorsätzlichen Handlung oder grober Fahrlässigkeit des Gestattungsgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.3 Der Gestattungsgeber haftet nicht
- dafür, dass dem Gestattungsnehmer eventuell zur Ausübung seiner Gestattung notwendige Konzessionen, Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt werden oder solche aufrechterhalten bleiben, soweit sich diese nicht auf Beschaffenheit oder Lage des vertragsgegenständlichen Grundstücks beziehen,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks durch die Mitbenutzung bzw. der darauf befindlichen baulichen Anlagen durch den Gestattungsgeber sowie der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere durch deren Eisenbahnbetrieb und sonstiger Dritter,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks durch Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen auf den Nachbargrundstücken,
 - für Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens entstehen und auch nicht für Emissionen und Immissionen jeder Art, insbesondere durch Lärm, Schmutz, Abgase, Gerüche, Staub, Hitze, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen, Funkwellen und Funkenflug,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks, die durch Gleis-, Oberleitungs- und Bahnstromversorgungsanlagen elektrisch betriebener Strecken entstehen. Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass dadurch mit dem Auftreten von elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen zu rechnen ist.

- 15.4 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls bleibt die Haftung nach § 7 HPfIG in Bezug auf Personenschäden unberührt.

16 Versicherungen

- 16.1 Es ist Sache des Gestattungsnehmers sich gegen alle Beschädigungen der von ihm eingebrachten Gegenstände zu versichern. Hinsichtlich der Versicherungsobliegenheit des Gestattungsnehmers bleibt es ohne Bedeutung, ob und inwieweit Einbauten wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder einer mitbenutzten Anlage werden.

17 Laufzeit, Kündigung

- 17.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt wird.
- 17.2 Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Gestattungsgeber insbesondere dann vor, wenn
- a) der Gestattungsnehmer Zahlungen nach den Ziffn. 11, 12 oder 14 nicht fristgerecht leistet,
 - b) der Gestattungsnehmer ungestattete bauliche Maßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Gestattungsfläche vornimmt,
 - c) die Gestattung mit den betrieblichen Belangen des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens, die nach Vertragsschluss auftreten, nicht vereinbar ist,
 - d) die Gestattung mit der verkehrlichen Planung, die nach Vertragsschluss beschlossen wird, nicht vereinbar ist,
 - e) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - f) der Gestattungsnehmer ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Gestattungsgebers die Rechte des Gestattungsgebers oder nach § 15 AktG verbundener Unternehmen oder anderer Gestattungsnehmer auf sonstige Weise verletzt,
 - g) Genehmigungen der Aufsichtsbehörden bezogen auf die Realisierbarkeit der Gestattung nicht erteilt oder wieder entzogen werden,
 - h) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder über das Vermögen des Gestattungsnehmers die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat,
 - i) die Gesellschaft des Gestattungsnehmers aufgelöst wird.
- 17.3 Die vertragsschließende Stelle ist durch den Gestattungsgeber bevollmächtigt, ohne Vorlage einer gesonderten Vollmachtsurkunde diesen Vertrag zu kündigen sowie sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung oder Beendigung dieses Gestattungsvertrages erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 17.4 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss der anderen Vertragspartei spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

18 Verpflichtungen bei Vertragsende

- 18.1 Mit Beendigung des Vertrages, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von dem Gestattungsgeber gesetzten Frist, hat der Gestattungsnehmer die Gestattungsfläche im vertragsgemäßen Zustand an den Gestattungsgeber zurückzugeben. Die Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand bedeutet insbesondere:
- a) Räumung der Gestattungsfläche,
 - b) Beseitigung aller Schäden in und an der Gestattungsfläche, die durch die Nutzung verursacht wurden,

- c) Beseitigung aller vom Gestattungsnehmer errichteten baulichen Anlagen, auch sofern es sich um Ergänzungen gestattungsgebereigener baulicher Anlagen handelt, und Beseitigung vom Gestattungsnehmer geschaffener Ein- und Umbauten sowie technischer und sonstiger Einrichtungen,
- d) Beseitigung von Verunreinigungen der baulichen Anlagen des Gestattungsgebers oder mit ihm nach § 15 AktG verbundener Unternehmen sowie der Gestattungsfläche, insbesondere des Bodens und / oder Grundwassers, die durch die Benutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks entstanden sind.

Alle Maßnahmen des Gestattungsnehmers auf der Gestattungsfläche des Gestattungsgebers sind vorher mit der vertragsschließenden Stelle schriftlich abzustimmen.

- 18.2 Kommt der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus Ziff. 18.1 nicht nach oder hält es der Gestattungsgeber aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, ist der Gestattungsgeber berechtigt, die in Ziff. 18.1 genannten Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, von dem Gestattungsnehmer eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen. Sollte es über die Höhe des Vorschusses nicht zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien kommen, ist dessen Höhe von einem durch die örtliche Industrie- und Handelskammer der Niederlassung der vertragsschließenden Stelle zu benennenden Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Gestattungsnehmer.
- 18.3 Sind die in Ziff. 18.1 genannten Maßnahmen nicht bis zur Beendigung des Vertrages bzw. der von dem Gestattungsgeber gesetzten Frist ausgeführt, zahlt der Gestattungsnehmer an den Gestattungsgeber eine monatliche Entschädigung von fünf Prozent des Gestattungsentgelts gem. Ziff. 12 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bis zum Ende des Monats, in dem diese Maßnahmen beendet werden. Weitergehende Ansprüche des Gestattungsgebers bleiben unberührt.
- 18.4 Über die Rückgabe der Gestattungsfläche erstellen die Parteien ein gemeinsames Rückgabeprotokoll, in welchem sämtliche Mängel der Gestattungsfläche und noch nicht beendete Maßnahmen gemäß Ziff. 18.1 aufgeführt werden. Nimmt der Gestattungsnehmer trotz Aufforderung an dem Rückgabetermin nicht teil, gelten die Feststellungen des Gestattungsgebers als anerkannt.
- 18.5 Verbleiben Anlagen des Gestattungsnehmers in oder auf der Gestattungsfläche, so hat der Gestattungsnehmer auch über den Bestand dieses Gestattungsvertrags hinaus für alle Kosten und Schäden einzustehen, die dem Gestattungsgeber oder den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen durch den Verbleib entstehen. Der Gestattungsnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen den Gestattungsgeber oder die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen wegen der Beschädigung seiner Anlagen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber und die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen von Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Verbleib von ehemals gestatteten Anlagen zurückzuführen sind.
- 18.6 Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, den Gestattungsgeber für etwaige einmalige sowie laufende Mehrkosten für die Unterhaltung oder Erneuerung seiner Anlagen, die ohne die Mitbenutzung der Gestattungsfläche durch den Gestattungsnehmer nicht entstanden wären, zu entschädigen. Bei einmalig entstehenden Mehrkosten sind diese zu erstatten. Bei laufenden Mehrkosten errechnet sich die Entschädigung aus dem Zwanzigfachen der durchschnittlich pro Jahr anfallenden laufenden Mehrkosten, ggfs. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Entstehen sowohl einmalige als auch laufende Mehrkosten, errechnet sich die Entschädigung aus den einmalig entstehenden Mehrkosten zuzüglich der Entschädigung für laufende Mehrkosten.

19 Besondere Vereinbarungen

entfällt.

20 Überlassung von Rechten, Rechtsnachfolge

- 20.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet den Gestattungsgeber von einem Rechtsübergang zu informieren.
- 20.2 Der Gestattungsgeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

21 Datenschutz

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie zur Verwaltung des Grundstückes erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Gestattungsgeber bzw. dessen datenschutzrechtlich beauftragten Dienstleistern mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) unter dem Aktenzeichen Lwh_5846_2023 verarbeitet und genutzt sowie anderen mit der Abwicklung und Verwaltung betrauten Stellen innerhalb des DB Konzerns zweckgebunden im erforderlichen Umfang zugänglich gemacht.

22 Aufhebung bestehender Verträge

entfällt.

23 Compliance

- 23.1 Der Gestattungsnehmer garantiert, dass er die vertraglichen Rechte, Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften wahrnehmen wird.
- 23.2 Die Vertragsparteien versichern, dass die eingeräumte Gestattung rechtmäßig, transparent und aufgrund nachvollziehbarer Kriterien eingeräumt wurde und keine unrechtmäßigen Vorteile gewährt wurden.

24 Sonstige Vereinbarungen

- 24.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftlichkeitsvereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- 24.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.
- 24.3 Die Parteien erklären übereinstimmend, dass der Vertrag auch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur im Sinne der eIDAS Verordnung formwirksam abgeschlossen werden kann. § 127 Abs. 3 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- 24.4 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Es gilt Deutsches Recht.

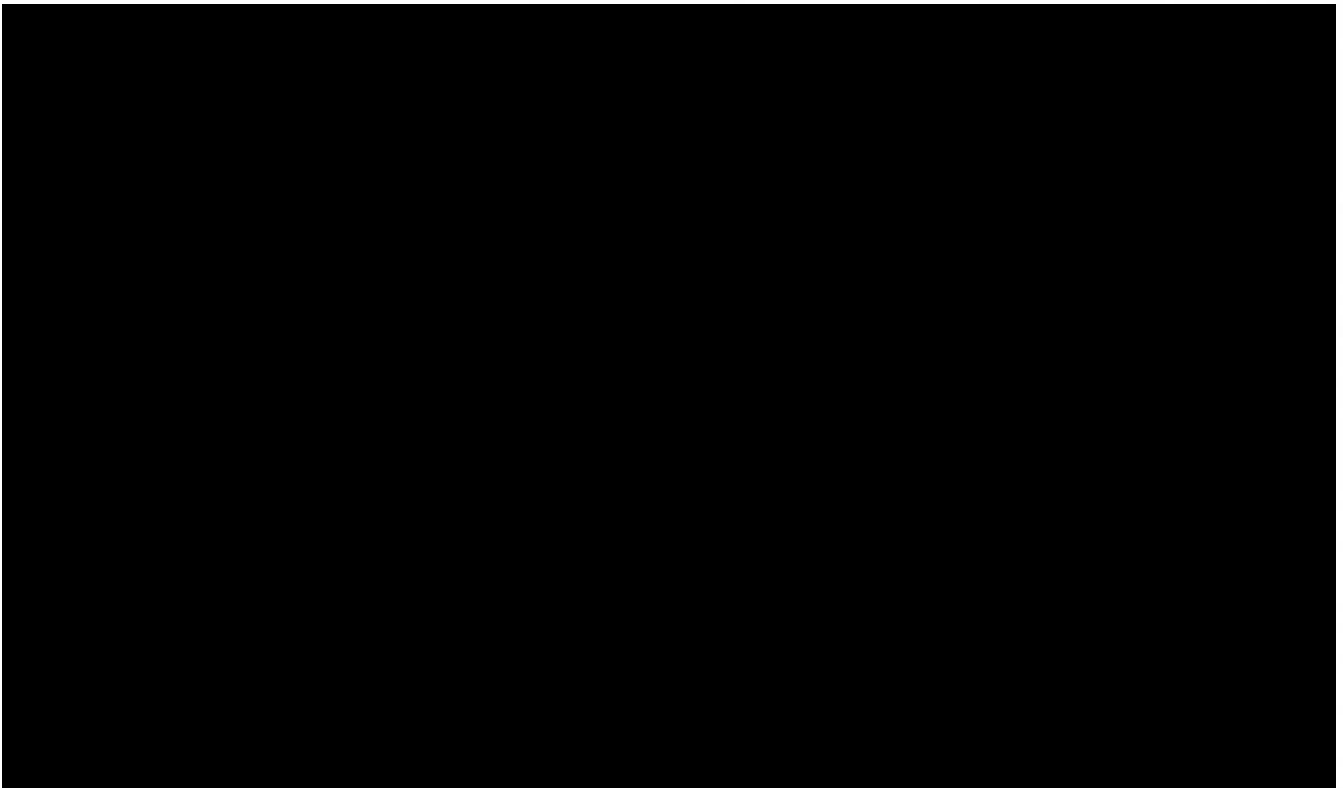
25 Vertragsausfertigungen, Anlagen

Die vertragsschließende Stelle und der Gestattungsnehmer erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages, bzw. in digitaler Form, sofern er beidseitig digital unterschrieben wurde, mit den folgenden Anlagen:

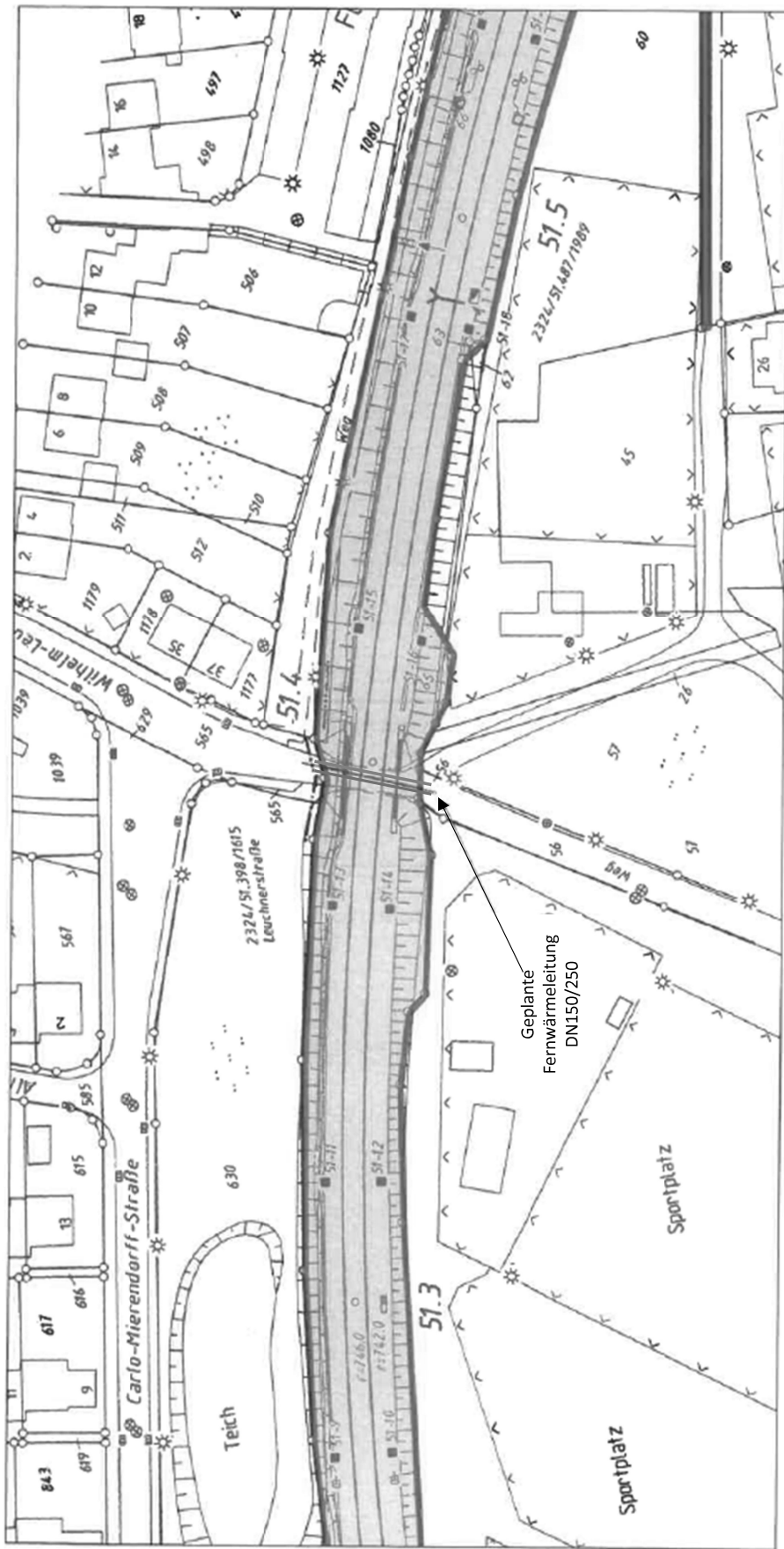
- Anlage 1: bahnspezifischer Lageplan
- Anlage 2: Gestattungsantrag

Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die vom Gestattungsgeber überlassenen Planunterlagen dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung weitergegeben werden und nicht vervielfältigt oder anderweitig genutzt werden.



Anlage 1

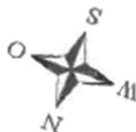


Planinhalt

DBImm Maps

Flächeninformation		
Maßstab	1 : 1000	Datum
		09.02.2021
Legende siehe Folgende		Format
		DIN A4

- Vorlauf DN150/250
 — Rücklauf DN150/250



© Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Neuland und Neuland AG, alle Rechte vorbehalten. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Bahn AG gespeichert ist. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Bahn AG gespeichert ist. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Bahn AG gespeichert ist. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Bahn AG gespeichert ist. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Bahn AG gespeichert ist. Die Karte ist eine Kopie der Karte der Deutschen Bahn AG, die in der Datenbank der Deutschen Baden-Württemberg Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Anlage 2

Übersicht

Zum Antrag

Medium: Fernwärme
Projektbez.: FW-Erweiterung Alkenrath
Az. Antragst.: [REDACTED]
Vorhabenart: Herstellung
Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Gemarkung: 05 4607 Schlebusch
Strecke: 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein
Km: 51.395

DB-Angaben

Nr. Online-Portal: [REDACTED]
Aktenzeichen DB: [REDACTED]
Eingereicht am: 15.11.2023
Bearbeiter: [REDACTED]

Beteiligte

Art	Unternehmensname	Adresse	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Antragsteller (Eigentümer der Leitung)	Energieversorgung Leverkusen GmbH	Overfeldweg 51371 Leverkus	[REDACTED]	[REDACTED]
Antragsteller (Eigentümer der Leitung)	Energieversorgung Leverkusen GmbH	Overfeldweg 51371 Leverkusen	[REDACTED]	[REDACTED]

Verlauf der Leitung

Leitung	Örtlichkeit	Vertragsbezeichnung
Leitung 1	innerorts Leverkusen Wilhelm-Leuschner-Str. bzw Schlebuschrath	

Kreuzungen und Längsführungen – Übersicht

Art (lfd. Nr)	Leitung	Schutzstreifen	DB-Anlagen
Kreuzung 1	Leitung 1	Nein	Nein
Kreuzung 2	Leitung 1	Nein	Nein

weitere Angaben zum Antrag

Leitung(en) verlaufen im Zuge eines: unterführter Weg / Straße
Bezeichnung: Wilhelm-Leuschner-Str. bzw Schlebuschrath
Eigentümer: DB Netz AG
Baulastträger: Stadt Leverkusen

Maßnahmenzeitraum:
geplant: 01.07.2024 - 01.08.2024

- ☐ Sperrung der Strecke:
- ☐ Abschaltung OL

Kreuzung 1

betroffene Leitung: Leitung 1
Kreuzung erfolgt: unterirdisch
Herstellungsart: offene Bauweise

- ☐ Mitbenutzung von DB-Anlagen
- ☐ Schutzstreifen

Abstand zur nächstgelegenen Gleisachse:
links der Bahn (in m): 20
rechts der Bahn (in m): 20

Strecken

Gemarkung	Gemeinde	Landkreis	Bundesland	Strecke	Bahn-Km
05 4607 Schlebusch	Leverkusen, Stadt	Leverkusen, Stadt	Nordrhein-Westfalen	2324 - MH-Speldorf - Niederlahnstein	51,395

DB-Gelände

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
05 4607 Schlebusch	3	64	DB Netz AG	sonstiges DB-Gelände

Rohre-Übersicht

Bezeichnung	Rohrart	Material	Verbindungsart	Außen- durchmesser	Wanddicke	Anzahl	liegt in	Überdeckungs- höhe
Rohr 1	Produkten-/ Kabelrohr	Stahl	sonstiges	400,00 mm	6,30 mm	1		

Rohr 1

Rohrart: Produkten-/ Kabelrohr
Material: Stahl nach DIN EN: 2448
Anzahl der Rohre: 1
Verbindungsart: sonstiges durchgängig

Aussendurchmesser: 400,00 mm
Wanddicke: 6,30 mm
Größter Muffen- bzw. Flanschdurchmesser: 400,00 mm

Korrosionsschutz: keiner (Wanddicke enthält Abrostungszuschlag)

Kreuzung 2

betroffene Leitung: Leitung 1

Kreuzung erfolgt: unterirdisch

Herstellungsart: offene Bauweise

☐ Mitbenutzung von DB-Anlagen

☐ Schutzstreifen

Abstand zur nächstgelegenen Gleisachse:

links der Bahn (in m): 20

rechts der Bahn (in m): 20

Strecken

Gemarkung	Gemeinde	Landkreis	Bundesland	Strecke	Bahn-Km
05 4607 Schlebusch	Leverkusen, Stadt	Leverkusen, Stadt	Nordrhein-Westfalen	2324 - MH-Speldorf - Niederlahnstein	51,395

DB-Gelände

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
05 4607 Schlebusch	3	64	DB Netz AG	Bahngelände

Rohre-Übersicht

Bezeichnung	Rohrart	Material	Verbindungsart	Außen- durchmesser	Wanddicke	Anzahl	liegt in	Überdeckungs- höhe
Rohr 1	Produkten-/ Kabelrohr	Stahl	sonstiges	400,00 mm	6,30 mm	1		

Rohr 1

Rohrart: Produkten-/ Kabelrohr

Material: Stahl nach DIN EN: 2448

Anzahl der Rohre: 1

Verbindungsart: sonstiges durchgängig

Aussendurchmesser: 400,00 mm

Wanddicke: 6,30 mm

Größter Muffen- bzw. Flanschdurchmesser: 400,00 mm

Korrosionsschutz: keiner (Wanddicke enthält Abrostungszuschlag)

Anlagen

Anhang	Dateiname
Bahntypischer Lageplan M 1:1000 mit Darstellung der geplanten Kreuzung/ Längsführung	Bahntypischer Lageplan.pdf
Baubeschreibung/ Erläuterungsbericht	Erläuterungsbericht_Alkenrath_Netzerweiterung_29122022.pdf
Sonstige Unterlagen (ggf. mit näherer Beschreibung) Grabenprofil	Grabenprofil_DN150_inkl.Schutzrohr.pdf
Sonstige Unterlagen (ggf. mit näherer Beschreibung) Plan Bestandsbauwerk	Plan_Bestandsbauwerk_Alkenrath.pdf
Sonstige Unterlagen (ggf. mit näherer Beschreibung) Verlegeplan	Verlegeplan_FW_DB-Kreuzung.pdf
Übersichtsplan	FW_Teil 1_IPL nach Alkenrath_Bahnunterführung_oB_Neu.pdf

Erläuterungsbericht: Baumaßnahme Alkenrath Netzerweiterung

Anbei der geforderte Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme:

Alkenrath Netzerweiterung, Leverkusen Manfort nach Alkenrath

Die neue Fernwärmetrasse wird von dem bereits bestehenden Fernwärmenetz in Manfort aus angebunden und verläuft bis nach Alkenrath. Dort wird in Zukunft ein größeres Fernwärmenetz an das bestehende Netz angeschlossen.

Im Verlaufe dieser Trasse wird folgende DB-Strecke gekreuzt:

Von:	Niederlahnstein
Nach:	Mülheim (Ruhr)
Streckennummer:	2324
Kreuzungsstelle:	51,395

Die Rohrleitungen werden im Bereich der Kreuzung mit der DB-Strecke auf ca. 10m in einem Stahlschutzrohr verlegt (DN400). Absperreinheiten sind östlich und westlich der Kreuzung in einem Abstand von ca. 20m vorgesehen.

Bei der neuverlegten Fernwärmetrasse handelt es sich um folgende Dimensionen und Betriebsdaten:

1x Vorlauf (KMR DN150/400)
1x Rücklauf (KMR DN150/400)
Max. Druckstufe: PN25
Vorlauftemperatur: 130°C
Rücklauftemperatur: 70°C

Der benötigte Graben wird folgende Maße aufweisen:

- Breite: 1,20 m
- Tiefe: 1,25 m

Diese Maße sind notwendig, damit die Fernwärmeleitung fachgerecht verlegt und isoliert werden kann und gleichzeitig mit einer ausreichenden Deckung von ca. 0,8 m ausgestattet ist.

1293

56

64

Wilhelm-Leuschner-S

37

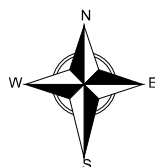
1177

Sichtbarkeit: Vorplanung Fernwärme

Achtung: Maßangaben unverbindlich



Energieversorgung
Leverkusen GmbH & Co. KG



Zeichn.Nr.

Maßstab: 1:300

17.11.2022

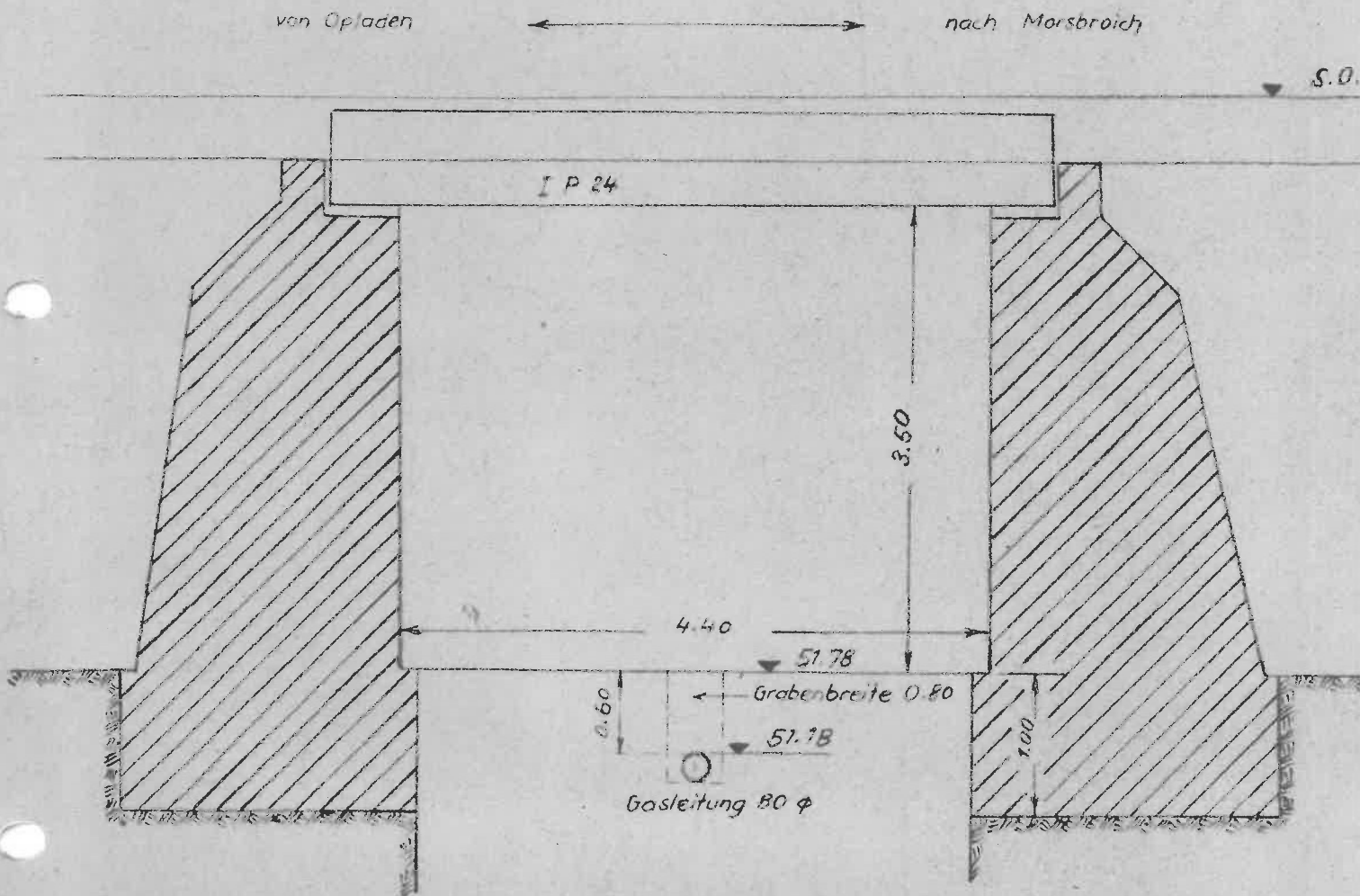
Datum

Bearbeiter

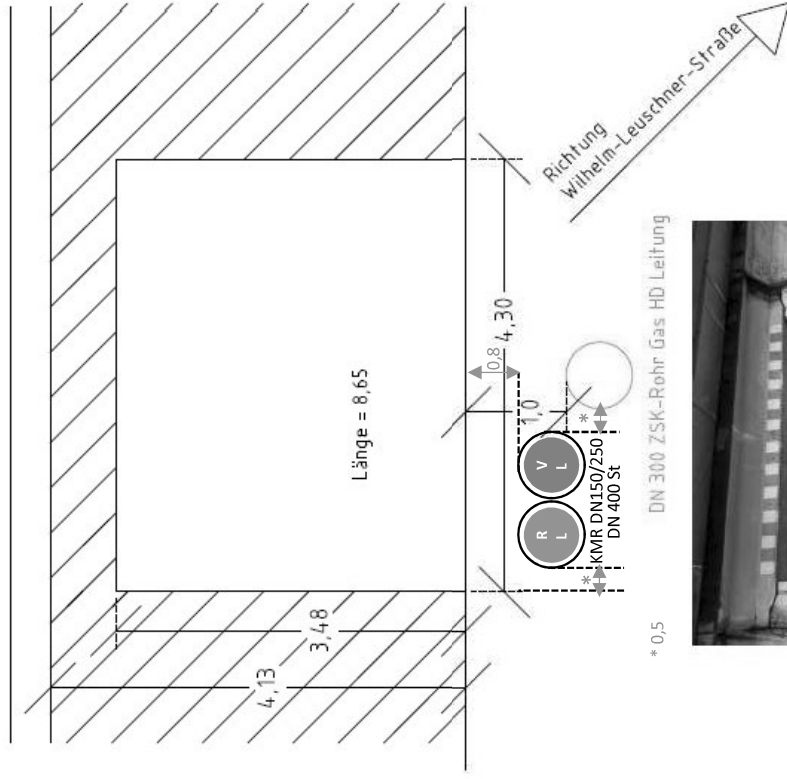
Baustelle:

Gültigkeit der Leitungsauskunft: 6 Wochen

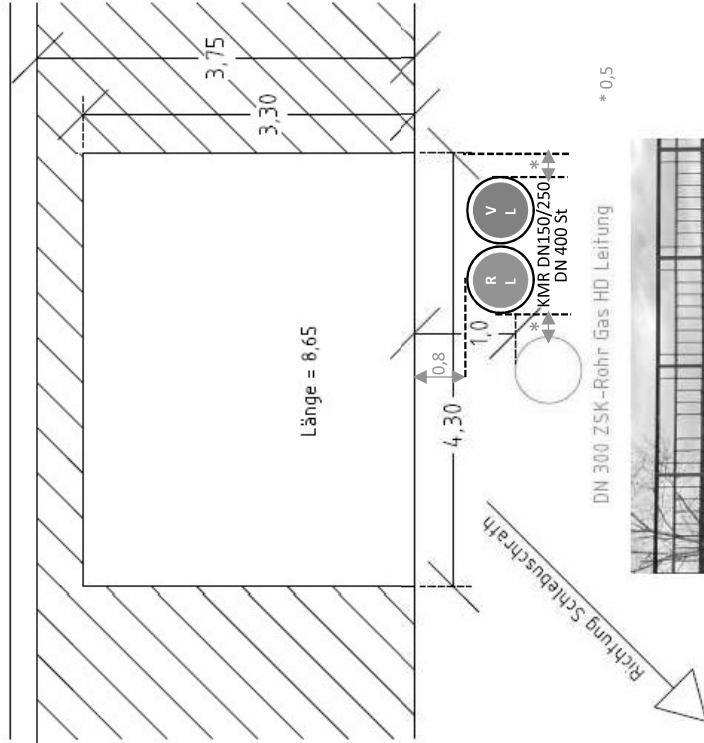
Bundesbahnstrecke
Mühlheim - Spelldorf bei Km 51.4



Ungef. Maßstab 1:50



* 0,5



* 0,5

